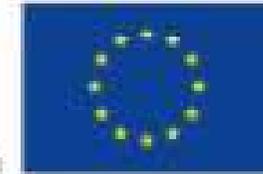


Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

Europäische Union



Rechtliches

Webinar

16.11.2021



1) Bienenhaltung

Allgemeiner Grundsatz



**seit Maria Theresia
Bienenzuchtgesetz 1775**

😊 „Bienenhaltung ist frei " – jede Person kann
Imkerei betreiben!

Niemand kann die Haltung von Bienen untersagen (wenn alle
Gesetze / Vorschriften eingehalten werden)



1) Bienenhaltung

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

1) Durch den Thierfang;

§ 383. Dieses gilt insbesondere von dem Thierfange. Wem das Recht zu jagen oder zu fischen gebühre; wie der übermäßige Anwachs des Wildes gehemmet, und der vom Wilde verursachte Schade ersetzt werde; wie der Honigraub, der durch fremde Bienen geschieht, zu verhindern sey; ist in den politischen Gesetzen festgesetzt. Wie Wilddiebe zu bestrafen seyn, wird in den Strafgesetzen bestimmt.

§ 384. Häusliche Bienenschwärme und andere zahme oder zahm gemachte Thiere sind kein Gegenstand des freyen Thierfanges, vielmehr hat der Eigenthümer das Recht, sie auf fremdem Grunde zu verfolgen; doch soll er dem Grundbesitzer den ihm etwa verursachten Schaden ersetzen. Im Falle, daß der Eigenthümer des Mutterstockes den Schwarm durch zwey Tage nicht verfolgt hat; oder, daß ein zahm gemachtes Thier durch zwey und vierzig Tage von selbst ausgeblieben ist, kann sie auf gemeinem Grunde jedermann; auf dem seinigen der Grundeigenthümer für sich nehmen, und behalten.



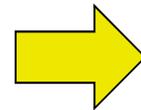
1) Bienenhaltung

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Privatrecht

Schutz von Hab und Gut, persönlichen Rechten

- Meldung von Diebstahl! (Bienendiebstahl soll geahndet werden - auch wenn Imker Imker bestehlen)
- Vergiftungsschäden (Pflanzenschutz)



Siehe auch Pflanzenschutzmittelgesetz



Bienenwolfgang

1) Bienenhaltung

Baurecht

Bauordnungen der Bundesländer:

▶ **Baugenehmigungen / Bauordnung:**

Fundamente, wenigstens zwei Wände ...

▶ **Bienenhaus im Grünland**

Sollte vermieden werden; auf keinen Fall Missbrauch tolerieren ... Bienenhaus wird um Wohnhaus erweitert ...



1) Bienenhaltung

Bgld. Bienenzuchtgesetz

- § 1: Freiheit der Bienenzucht
- § 2: Begriffsbestimmungen
- § 3: Aufstellung von Hausbienenständen
- § 4: Abwehr von Übergriffen
- § 5: Raubende Bienen
- § 6: Transport von Bienen
- § 7: Bienenzuchtkonsulenten
- § 8: Grundsätzliche Freiheit der Wanderung
- § 9: Schutz der örtlichen Bienenzüchter



1) Bienenhaltung

Bgld. Bienezuchtgesetz

- § 10: Zustimmung des Verfügungsberechtigten ü. d. Grdstk.
- § 11: Anmeldung der Zuwanderung
- § 12: Haftpflichtversicherung
- § 13: Weitere Grundsätze der Aufstellung der Wanderbienenstände
- § 14: Betreuung der Wanderbienenstände
- § 16: Anerkannte Belegstellen
- § 17a: Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden
- § 19: Strafbest
- § 20: Inkrafttreten, Außerkrafttreten



1) Bienenhaltung

Bgld. Bienezuchtgesetz

- § 3: Aufstellung von Bienenständen:

Abstände zu Grundgrenzen:

In Flugrichtung zu fremden GS: 10 m

Verringerung möglich:

- * Vor Fluglöchern in 4 m Entfernung
2m hohes Hindernis (2 m breiter als Bienenstand)
- * Fluglöcher höher als 3 m gegen unbebaute Flächen
- * Zustimmung der Nachbarn
- * Fluglöcher von fremden Grundstücken abgewendet

Abstände zu öffentlichen Verkehrswegen: 10 m

Abstände zu Autobahnen: 40 m





Bienenwolfgang



1) Bienenhaltung

Bgld. Bienenzuchtgesetz

- § 4 Abwehr von Übergriffen

Bei unrechtmäßiger Aufstellung von Bienenvölkerb
kann Verfügungsberechtigter:

- Auf Kosten des Imkers
- Bienen auf speziellen Patz verörtern



Bienenwolfgang



1) Bienenhaltung

Bgld. Bienezuchtgesetz

Abstände bei Wanderung:

- **§ 9 Schutz der örtlichen Bienezüchter:**

Abstand zu Hausbienenstand: 600 m

- **§ 10 Zustimmung des Grundstücksnachbarn:**

Bei Abstand < 15 m (Flugfront) zu fremdem

Grundstück → Zustimmung des Eigentümers



Bienenwolfgang

1) Bienenhaltung

Bgl. Bienenzuchtgesetz



- § 11 Anmeldung der Zuwanderung

Voraussetzungen einer Zuwanderung:

- Zustimmung des Grundstückseigentümers
- Bescheinigung der Seuchenfreiheit (Amtstierarzt)
- Haftpflichtversicherung gem. § 12



Untersagung der Zuwanderung muss innerhalb von 8 Tagen zugestellt sein.



1) Bienenhaltung

Bgld. Bienezuchtgesetz

- § 13 Weitere Grundsätze / Bienenwanderung:

Abstände zu an deren Wanderbienenständen:

300 m nach beiden Seitenrichtungen

500 m zur Flugfront anderer Wanderbienenstände

→ geringere Abstände können vereinbart werden



1) Bienenhaltung

Bgld. Bienenzuchtgesetz

- § 14 Betreuung der Wanderbienenstände

- Sorgfaltspflicht, Tränkeaufstellung
- Kennzeichnung: Name und Wohnort des Imkers

- § 15 Maßnahmen gegen unberechtigte Zuwanderung

- Einwöchige Frist zur Entfernung durch Bürgermeister
- Nach Fristablauf Abstellung der Bienenvölker auf Grundstück im Gemeindegebiet oder Rückstellung an Herkunftsgemeinde → Auf Kosten des Wanderimkers



Bienenwolfgang



1) Bienenhaltung

Bgld. Bienezuchtgesetz

Charakteristik:

- Sehr umfangreiche Bestimmungen zur Wanderung
- Klare Definition der Abstandsverpflichtungen
- Sehr moderate Strafen: 220 € → NÖ: 2500 €
- Keine Regelung zur Rasse
- Konsequenter Schutz von Belegstellen



Abstände Wien / NÖ

Heimbienenstand						
Abstände zu:	Wien	N.Ö.:	Verringerungsgrund:	Wien	Verringerungsgrund:	N.Ö.:
Privaten Grundstücken:	7 m	10 m	Vereinbarung	< 7 m	Hindernis 2 m	4 m
			Bescheid	3 m		
		sw. 5 m	Hindernis 2 m		Hindernis 2 m	sw. 4 m
Unbebaute Grundstücke:	7 m	10 m	Fluglöcher höher 3 m	3 m		
Öff. Verkehrsflächen:	10 m	15 m	Hindernis 2 m	< 10 m		10 m
Spielplätzen, Freibädern:	15 m		Vereinbarung, Hindernis	< 15 m		
			Fluglöcher höher 3 m	< 15 m		
Autobahnen:	50 m					
> 30 Völker zu Hbstand:	500 m		Vereinbarung	< 500 m		



1) Bienenhaltung

Einfuhr von Bienen

**Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2008,
→ Registrierung im TRACES**

7.4. Bienen	Richtlinie 92/65/EWG	Art. 8, 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG; Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG	Gesundheitsbescheinigung nach Anhang E Teil 2 der Richtlinie 92/65/EWG
-------------	----------------------	---	--

Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung 2008

→ Aus Drittländern
Quarantänebestimmungen!



2) Bienenhaltung

VIS - Meldung

Novelle der Tierkennzeichnungs,- und Registrierungsverordnung (TKZVO)

→ Meldung der Anzahl der Bienenvölker zu jeweils zwei Terminen:

30 . Juni mit Stichtag 30. April

31 .Dezember mit Stichtag 31. Oktober.

→ Jede Verörterung innerhalb von **7 Tagen**



1) Bienenhaltung

VIS - Meldung

Novelle der Tierkennzeichnungs,- und Registrierungsverordnung (TKZVO)

- Neuaufnahme, Abmeldung innerhalb 1 Woche
- Meldungen nur mehr EDV- mäßig
- Meldungen über OG´ sind weiter möglich
- Registrierung absolut zwingend! → Strafen nach Tierseuchengesetz und Tierkennzeichnungs – VO!



Bienenwolgang

VIS – Ausdruck → Anträge!

2.1.2017 VIS Onk

Stammdaten des Betriebes

Betriebsname Messner Wolfgang
 Registrierungsnummer 4966287
 Rechtsform Privatperson
 Vulgo Name

Betriebsadresse Hauptstraße(Holzmansdorf) 15
 2111 Räckersdorf-Harmansdorf
 Gemeinde 31207 Harmansdorf, Bez. Kärnten
 Katastralgemeinde 11009 Holzmansdorf
 Koordinaten x 627,291,89 y 505,839,04 (Lambert)

Zustelladresse Hauptstraße(Holzmansdorf) 15
 2111 Räckersdorf-Harmansdorf
 Gemeinde 31207 Harmansdorf

Erreichbarkeit
 Telefonnummer 0664 837 6177
 Faxnummer 01 13151 369
 e-Mail Adresse wolfgang.messner@ona.gv.at

Alternative Identifikationsnummern

Art	Nummer	Gültig von	Gültig bis

Personen

Gesellschafter / Bewirtschafter

Name Herr IH Wolfgang Messner
 Geburtsdatum 30.06.1960
 Adresse Hauptstraße(Holzmansdorf) 15, 2111 Räckersdorf-Harmansdorf
 Telefon / Fax
 e-Mail Adresse

Global XBSA-Identifizier STA: vis.wolfgang.messner1@portal.statistik.gv.at
 Benützerkennung vis.wolfgang.messner1@portal

Betrieb Tierhaltungsdaten

Bienen

Bestandsdaten
 Erhebungsdatum vom 31.10.2016

	Stichtagsbestand	Durchschnittsbestand
Bienenstöcke	19	
Summe	19	

Standortliste

KogNr	Bezeichnung	Gemeindenname	Koordinaten (WGS84)	seit
Y291041	Bienenstand	31207 Harmansdorf	x 16,415803 y 48,412677	02.01.2017
Y291076	Bienenstand	32144 Klosterneuburg	x 16,322937 y 48,387961	02.01.2017

https://portal.statistik.at/statistik/ah/vis-produkten/bee/ah/vis/vis.html



Bienenwolfgang

1) Bienenhaltung



Registriernummer:

4966287

Imkerei D.I Wolfgang MESSNER

Hauptstraße 15

2111 MOLLMANNSDORF

 **0664 / 837 61 77**





Bienenwolfgang

Jeder, der KH
erkennen kann
muss anzeigen!

2) Gesunderhaltung der Bienen

Bienenseuchengesetz

Anzeigepflichtige Bienenkrankheiten sind :

1. Die ansteckenden Brutkrankheiten derzeit (praktisch nur die **Amerikanische Faulbrut** / AFB);
2. die **Tropilaelaps - Milbe**;
3. der **kleine Bienenstockkäfer**;
4. die **Varroatose** bei seuchenhaftem Auftreten
 - bes. bei AFB Gesetz einhalten und mitarbeiten! Vorbeuge!!!
 - Anzeige und Sanierung zum eigenen Nutzen!



2) Gesunderhaltung der Bienen

Bienenseuchengesetz

- ▶ Aufgaben der Amtstierärzte
- ▶ Aufgaben der Sachverständigen
- ▶ Maßnahmen bei AFB
- ▶ Erlassung von Sperrgebieten und deren Aufhebung



2) Gesunderhaltung der Bienen

Pflanzenschutzmittelgesetz

- ▶ Dokumentation des Schadens:
 - * Fotos, Zeugen
 - * Probenahme

- ▶ Wenn möglich: Kontaktaufnahme mit Landwirt(en)
 - * Versicherung ? → „schuldhaftes Verhalten?“

- ▶ Anzeige bei zuständiger Polizeiinspektion



Bienenwolfgang

2) Gesunderhaltung der Bienen

Tierarzneimittelkontrollgesetz

► Zugelassene Arzneimittel sind für die Bienen

lt. Tierarzneimittelregister der AGES / Stand: 11.11.2021

* AMO –Varroxal	Ameisensäure
* Api – Bioxal	Oxalsäure
* Apiguard	Thymol
* Aplife var	Thymol
* Apitraz	Amitraz
* Apivar	Amitraz
* Bienenwohl	Oxalsäure
* Polyvar Yellow	Flumethrin
* Thymovar	Thymol
* Varro Med 5ml /75 ml	Oxalsäure, Ameisensäure
* Oxybee	Oxalsäure
* Formivar 60 % / 85 %	Ameisensäure
* Oxuvar	Oxalsäure





2) Gesunderhaltung der Bienen

Rückstandskontrollverordnung

► **Aufzeichnungspflicht**

über alle Medikamentenanwendungen !

§ 12:

(2) Tierhalter, Betriebsinhaber, Produzenten von Erzeugnissen der Aquakultur sowie Imker sind verpflichtet, Zeitpunkt und Art der durchgeführten Behandlungen und die Angaben gemäß Abs. 1 noch am Tage der Behandlung in das Bestandsregister fortlaufend einzutragen, sofern dies nicht bereits durch den Tierarzt erfolgt ist, sowie die Wartezeiten einzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre lang aufzubewahren und den vom Landeshauptmann betrauten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.



3) Honigproduktion

Lebensmittelsicherheits,- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)

- Anforderungen an Lebensmittel
- Hygieneerfordernisse
- Amtliche Kontrolle
- Eigenkontrollen:



Verantwortung des Unternehmers

Eigenkontrolle

§ 21. Unternehmer haben hinsichtlich Lebensmittel im Sinne des Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und hinsichtlich Gebrauchsgegenstände und kosmetischer Mittel im Sinne des § 7 Abs. 3 des Produktsicherheitsgesetzes 2004 – PSG 2004, [BGBl. I Nr. 16/2005](#), die lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten, deren Einhaltung durch Eigenkontrollen zu überprüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikominderung zu setzen.



4) Honigproduktion

Leitlinie des Gesundheitsministeriums für eine gute Hygienepaxis in Imkereibetrieben

- Beschaffenheit von Produktions, -und Abfüllräumen
- Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung
- Personalhygiene
- Schutz des Produktes vor Verunreinigungen
- Schädlingsbekämpfungsplan
- Reinigungsplan
- Aufzeichnungen im Sinne von HACCP





3) Honigproduktion

Empfehlung des Gesundheitsministeriums für eine Gute Hygienepraxis bei der Herstellung von Primärerzeugnissen

→ Nur für Imkereien bis zu 20 Bienenvölkern, die

nur Urprodukte herstellen!

→ Erleichterungen vor Allem hinsichtlich

* Reinigungs / Schädlingsbekämpfungsplan

* HACCP – ähnliche Aufzeichnungen

→ **Lebensmittelkontrolle trotzdem zuständig!**

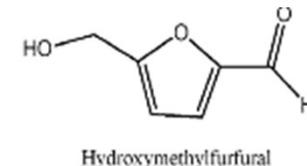




4) Vermarktung

Honigverordnung (Österreich)

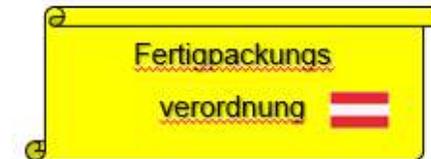
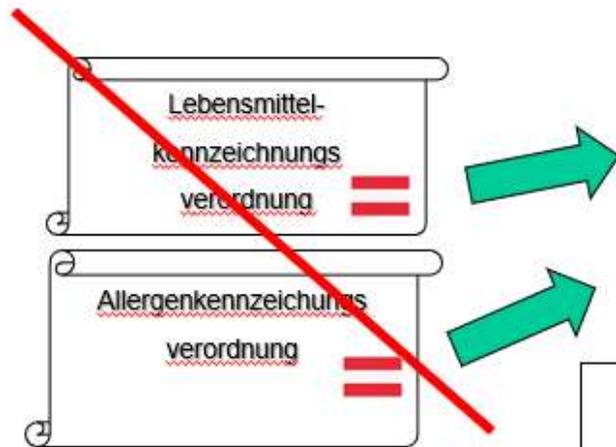
- ▶ Definition von Honig → Sekret aus Blüten oder Honigtau
- ▶ Wassergehalt **max. 20 %**
- ▶ Hydroxymethylfurfural **max. 40 mg /kg**
- ▶ Saccharose max. 5 g /100g (Ausnahmen!)
- ▶ Leitfähigkeit → < 800 mS / cm: Blütenhonig , darüber Waldhonig
- ▶ „Spezialhonige“ : Backhonig, Tropfhonig, Presshonig ..etc.





Bienenwolkengang

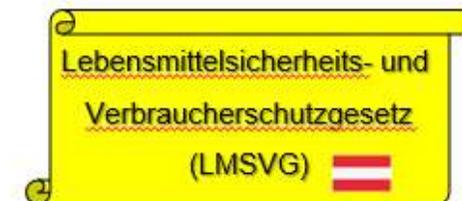
4) Vermarktung



Kennzeichnungserfordernisse:

- Bezeichnung
- Nettofüllmenge
- Name, Anschrift LM- Unternehmer
- Zutaten (Menge, Klassen)
- Allergene
- Ursprungsland (ggfs. Herkunftsort)
- Mindesthaltbarkeitsdatum
- Lagerbedingungen
- Ggfs. Nährwertdeklaration
- Ggfs. Alkoholgehalt
- **Sichtfeldregelung**

- Für Waren in konstanten Nennfüllmengen
- Nicht wenn Menge < 5 g (ml) u. > 10 kl (l)
- Zulässige Abweichungen
- Mindestschriftgröße



- Verbot von Täuschungen und Irreführungen
- Verbot gesundheitsbezogener Angaben



Bienenwolfgang

4) Vermarktung

Österreichischer Imkerbund 

Honigbezeichnung laut Honig-Vo

BGBl.II, Nr. 40/2004 Änderung 2015

Honig	Anforderung
Honig	Wassergehalt 20%
Nektarhonig oder Blütenhonig	< 800 Mikrosiemens
Honigtauhonig oder Waldhonig	>800 Mikrosiemens
Wald-/Blütenhonig	Mischungen daraus um 800 Mikrosiemens
Sortenhonig	reinsortig (auch Pollenbild muss entsprechen)
Wabenhonig oder Scheibenhonig	Frisch gebaute Waben, gegdeckelt ohne Brut
Honig mit Wabenteilen, Wabenstücke in Honig	Wie oben, nur Teilstücke in Honig
Schleuderhonig, Tropfhonig, Presshonig	Angaben nach der Herstellungsart
Gefilterter Honig	Pollen werden in erheblichem Maße entfernt
Backhonig	Backhonig ergänzt „nur zum Kochen backen“
Blütenhonig mit „Sortenhonig“	Auslobung wenn Pollenbild nicht ausreichend

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LANDE UND EUROPÄISCHER UNION  

Folie 13 03.05.2016 Honigreferat des ÖIB, 2016 IM WL Ing. Josef Niklas



Bienenwolfgang

4) Vermarktung



Österreichischer Imverbund

Weitere Bezeichnungen

Honig	Anforderungen
Crenehonig	Keine Leitfähigkeitsgrenze
Honig aus der Frühtracht	Keine Leitfähigkeitsgrenze
Honig aus der Sommertracht	Keine Leitfähigkeitsgrenze
Blütencrenehonig	< 800 Mikrosiemens
Frühjahrsblütenhonig	< 800 Mikrosiemens
Sommerblütenhonig	< 800 Mikrosiemens

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LANDE UND EUROPÄISCHER UNION

Folie 14 03.05.2016 Honigreferat des ÖIB, 2016 IM WL Ing. Josef Niklas



Bienenwolfgang

4) Vermarktung

EU – VO Nr. 1169 /2011 Etiketten

► Zwingende Angaben:

Produzent, Sachbezeichnung, Herkunftsland, Füllgewicht (in g oder kg)
Mindesthaltbarkeitsdatum, empfohlene Lagerbedingungen



Sichtfeldregelung:

- Sachbezeichnung
- Füllgewicht:



4) Vermarktung

Fertigpackungsverordnung

- ▶ Definition der Packungsgrößen
- ▶ Schriftgröße des Mindestfüllgewichtes
 - Bis 50 g : 2 mm
 - Bis 200 g: 3 mm
 - Bis 1.000 g: 4 mm
 - > 1.000 g: 5 mm
- ▶ Zulässige Abweichungen vom Füllgewicht
 - Berechnung der Toleranzgrenzen
 - Mindestumfang von Stichproben



4) Vermarktung

Fertigpackungsverordnung

- ▶ Wenn möglich geeichte Waagen verwenden!
- ▶ Andernfalls justieren mit geeichter Waage.
- ▶ *Stichprobenwägungen*

→ Alles protokollieren!!!





4) Vermarktung

Bei Etiketten bitte unbedingt beachten!

- ▶ Schriftgröße grundsätzlich mind. 1,2 mm
→ Ausnahme: Oberfläche < 70 cm²: 0,9 mm
- ▶ Schriftgröße des Mindestfüllgewichtes
- ▶ Keine Trennung von Mindesthaltbarkeitsdatum und empfohlenen Lagerbedingungen
- ▶ Keine verbotenen Angaben: Gesundheitsbezug, „kalt geschleudert“, „garantiert unverfälscht“





4) Vermarktung

Bei Etiketten bitte noch beachten!

- ▶ Herkunftsland zwingend auf Etiketle
- ▶ **„Was drauf steht muss drinnen sein!“**



Achtung auf Wald – oder Blütenhonig (800 ms) bei Blütenhonig
aufpassen auf Pollenspektrum!

- ▶ Hinweis auf Inhaltsstoffe → Nährwertkennzeichnung
Honig mit Zutaten → Angabe allergener Zutaten!
- ▶ Keine Angaben, die nicht eingehalten werden können:
z.B.: „Kühl und dunkel lagern“

Bienenwolfgang

Etikettenfehler



Lagerbedingungen
kann Packung selbst
nicht einhalten,
falsche Platzierung



Bienenwolgang

Etikettenfehler



Österreichischer Imkerbund

Österreich
Sonnen

Genussland
Oberösterreich

GUTES VOM
BAUFENDE

Feiner Geschmack -
großer Pollenanteil,
mit ätherischen Ölen -
kristallisiert.
Zum Süßen von Getränken
gut geeignet.

Kennzeichnung
löst Nährwert-
kennzeichnung
aus

MIT UNTERSÜTZUNG VON BÖHMEN UND SLOWAKISCHEM UNIKAT
© 2016

Folie 7 03.05.2016

Honigreferat des ÖIB, 2016 IM WL Ing. Josef Niklas

Bienenwolkgang

Etikettenfehler

Österreichischer Imkerbund

Fehler Angabe reich an Inhaltsstoffe



4/785 71 10
 Honig ist reich an wertvollen Aufbaustoffen
 in unverfälschter Form. Naturbelassener
 Honig kandierte bei längerer Lagerung. Durch
 Erwärmung im Wasserbad auf 40° C kann
 Honig ohne Schaden wieder verflüssigt werden.
 Füllgewicht: 500 g
 Mindestens haltbar bis: 30 JUL 2018

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LANDESMINISTERIEN UND EUROPÄISCHER UNION

Folie 9 03.05.2016 Honigreferat des ÖIB, 2016 IM WL Ing. Josef Niklas

Bienenwolfgang

Etikettenfehler

Österreichischer Imkerbund

Doppelte Gewichtsangabe ist nicht eindeutig oder leicht verständlich



Mindestens haltbar bis 31. Dez. 2016
250/500g
Geschützte Erbebezeichnung des ÖNB

Österreichischer Imkerbund

MIT UNTERSTÜTZUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION UND DES DEUTSCHEN BUNDES

Folie 10 03.05.2016 Honigreferat des ÖIB, 2016 IM WL Ing. Josef Niklas



4) Vermarktung



VO (EG 1924) / 2006 - „Claims – Verordnung“



Gesundheitsbezogene Angaben zulässig, wenn Expertise der EFSA vorliegt !

Wasser

1. Wasser trägt zur Erhaltung normaler körperlicher und kognitiver Funktionen bei
2. Wasser trägt zur Erhaltung einer normalen Regulierung der Körpertemperatur bei

Damit die Angabe zulässig ist, sind die Verbraucher darüber zu unterrichten, dass täglich mindestens 2,0 l Wasser (aus allen Quellen) verzehrt werden sollten, um die angegebene Wirkung zu erzielen. Die Angabe darf nur für Wasser verwendet werden, das den Anforderungen der Richtlinien 2009/54/EG und/oder 98/83/EG genügt.

Weizenkleie

1. Weizenkleie trägt zur Beschleunigung der Darmpassage bei
2. Weizenkleie trägt zur Erhöhung des Stuhlvolumens bei

Die Angabe darf nur für Lebensmittel verwendet werden, die einen hohen Gehalt an diesem Ballaststoff gemäß der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 aufgeführten Angabe HOHER BALLASTSTOFFGEHALT haben.

„Gesunder
Honig“ leider
nicht zulässig!



4) Vermarktung

Kosmetika

- ▶ VO (EG) Nr.1223 / 2009
- ▶ Kosmetikverordnung 2013



Leitlinie der österr. Codexkommission
zur Herstellung kosmetischer Mittel
gemäß den Grundsätzen der „Codex-Herstellungsverordnung“
(Kosmetik-GVO)



Leitfaden
zur
EU-Kosmetik Verordnung

Bezugssystem des Handels mit Arzneimitteln,
Drogen- und Parfümstoffen
sowie Chemikalien und Farben



4) Vermarktung

Propolistropfen

- ▶ Nahrungsergänzungsmittel - VO



Met

- ▶ Zusatzstoffe – Verordnung BGBl. Nr. 383 / 1998



Bienenwolfgang

4 a Biozertifizierung

Gesetzliche Grundlagen 2

- **EU VO 889/2008 (Durchführungsvorschriften)**
vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle
- Zusätzliche gelten **ergänzende Richtlinien der Bio-Verbände** (BIO AUSTRIA, Demeter u.a.)
- Bienenzuchtgesetze, Bundes- und Landesgesetze, Bestimmungen der Lebensmittelbehörde gelten natürlich auch für Bio Betriebe



4 a Biozertifizierung

- Abschluss eines Kontrollvertrages → derzeit 6 Biokontrollstellen
- Umstellung des Betriebes
 - Besuch von Umstellungskursen und Exkursionen
 - Umstellung der Felderwirtschaft und Tierhaltung
 - Richtlinienkonformer Rohstoffeinkauf, korrekte Verarbeitung und Etikettierung
- Kontrollbesuch (einmal pro Jahr)
 - Aufzeigen von Schwachpunkten
 - Information über biogerechte Lösungen



4 a Biozertifizierung

- Anerkennung
 - Umstellungszeit: 2 Jahre (Tiere und Pflanzen), 3 Jahre (Dauerkulturen)
 - Umstellung der Felderwirtschaft und Tierhaltung
 - Richtlinienkonformer Rohstoffeinkauf, korrekte Verarbeitung und Etikettierung
- Zertifizierung



5) Steuerrecht / Einheitswert

Urprodukteverordnung:

§ 1

5. Obstwein (insbesondere Most aus Äpfeln und/oder Birnen), Obststurm, Süßmost, direkt gepresster Gemüse-, Obst- und Beerensaft sowie Nektar und Sirup (frisch oder pasteurisiert), Wein, Traubenmost, Sturm, Beerenwein, Met, Holunderblütensirup;
6. Rundholz, Brennholz, Hackschnitzel, Rinde, Christbäume, Forstpflanzen, Forstgewächse, Reisig, Schmuckreisig, Holzspäne, Schindeln, Holzkohle, Pech, Harz; weiters rohe Bretter und Balken sowie gefrästes Rundholz, sofern das Rohmaterial zumindest zu 65% aus der eigenen Produktion (dem eigenen Wald) stammt;
7. Eier, Federn, Haare, Hörner, Geweihe, Zähne, Klauen, Krallen, Talg, Honig, Cremehonig, Propolis, Gelee Royal, Blütenpollen, Wachs, Komposterde, Humus, Naturdünger, Mist, Gülle, Rasenziegel, Heu (auch gepresst), Angora- oder Schafwolle (auch gesponnen),

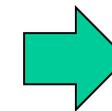


5) Steuerrecht / Einheitswert

Einheitswert =
„Kapitalisierter Ertragswert“



Je Bienenvolk : 11 €
bis 99 Bienenvölker:
Abschlag von 100 €



Unter 50 BV
Keine EHW –
Feststellung
Liebhaberei.- VO

Pro 50 RZ - ♀ : 116,3 €
Pro 50 WI - ♀ : 87,2 €

➤ **50 Völker → Meldung an Finanzamt!**



Bienenwolkengang

5) Steuerrecht / Einkommenssteuer

Unter 50 Völkern



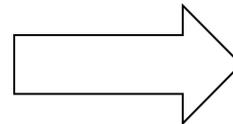
Keine Einkommenssteuer auf Urprodukte !

Ab 50 Völkern

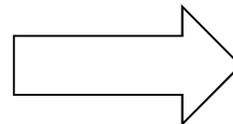


Einheitswert

Ab Einheitswert > 1.500 €



Ab Einheitswert > 150 €



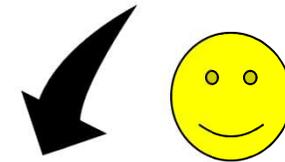


5) Steuerrecht / Einheitswert

Bis 75.000 € EHW



Vollpauschalierung
→ Meiste Imkereibetriebe



Freiwilliger Wechsel in
Regelbesteuerung ist möglich!

Keine Belegerteilungs - und
Aufzeichnungsverpflichtung auf **Urprodukte**;
Verarbeitungsprodukte: Pauschalierung nur bis
1.500 € → **Beleg – und Aufzeichnungspflicht!**



Kein Vorsteuerabzug möglich



Bienenwolfgang

Beispiel / Einkommenssteuer

130 Völker x 11 € ...EHW: € 1.400

Gewinn % satz: 42 %

→ 1.400 x 0,42 ... Gewinn : € 588,00

Abzüge:



UV: 14,93 € x 12 - € 179,16

Gewinnfreibetrag (13 %) - € 53,15

€ 355,69

< 730 € → Keine
Erklärungspflicht





5) Steuerrecht Vollpauschalierter Imkereibetrieb

Bitte beachten!

- **Urprodukte** (Honig, Propolis, Met, Pollen, Wachs:
 - keine Aufzeichnungs- und Belegerteilungsverpflichtung
- Absatz von **Be,- und Verarbeitungsprodukten** u. Nicht – Urprodukten:
 - müssen täglich aufgezeichnet werden!
 - Belegerteilungspflicht!
 - Freigrenze: 1.500 € → Überschreitung; Meldung an SVB
 - ab 15.000 € Umsatz / Jahr und > 7.500 € Barumsätze →
Registrierkassa!

Steuerberater !!!





5) Umsatzsteuer Vollpauschalierter Imkereibetrieb

Umsatzsteuer

- Steuersatz: 13 % für Absatz an Firmen; an Letztverbraucher: 10 %
Verarbeitungsprodukte: 20 %
- Umsatzsteuer kann verrechnet werden, muss aber nicht an das FA abgeführt werden
- Vorsteuerabzug ist dann nicht möglich

Steuerberater



Wechsel in Regelbesteuerung

- Steuersatz: 13 % für Absatz an Firmen; an Letztverbraucher: 10 %

Ausnahme: Honigbier, Honiglikör:

13 % Durchschnittssatz + 7 % Zusatzsteuer = 20 %



Bienenwolfgang

Empfehlung

Ab 50 Bienenvölkern und EHW Bescheid
und / oder Vermarktung von Nicht – Urprodukten
von > 1.500 € Umsatz:



Beratung durch:

Steuerberater





6) ARA - Beitrag



Trifft grundsätzlich alle Vermarkter!



- **Vorsicht bei Lieferung an Handel!**
- „Entpflichtung“ bis 800 kg Verpackungsmaterial über jährliche Pauschalzahlung möglich
- Im Zweifelsfall – Kontaktaufnahme zur ARA



Bienenwolfgang

7) Datenschutzgrundverordnung

EU – Datenschutz – Grundverordnung (DSGVO) / VO 2016/679



- Datenschutzfreundliche Technikgestaltung
- Verpflichtend: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten
- Datenschutz- Folgeabschätzung
- Verpflichtender Datenschutzbeauftragter
- Informationspflichten und Betroffenenrechte
- Hohe Strafen



8) Vereinsrecht

Vereinsgesetz 2002 (VerG)

- Definition des Vereines: Nicht auf Gewinn ausgerichtet!
- Voraussetzungen für eine Vereinsgründung
- Zentrales Vereinsregister: ZVR -
- Organe eines Vereines
- Reaktion der Behörde: Untersagung
- Laufende Verpflichtungen: z.B.:Wahlen, JHV
- Rechnungslegung
- Haftung



Heikel – bitte besonders beachten!

► Bienenzuchtgesetz:

- * Abstände zu Nachbargrundstücken
- * Wanderbestimmungen (Anzeige , Abstände)
- * Belegstellen: Schutzgebiet
- * Beförderung von Bienen
- * Kennzeichnung von Bienenständen

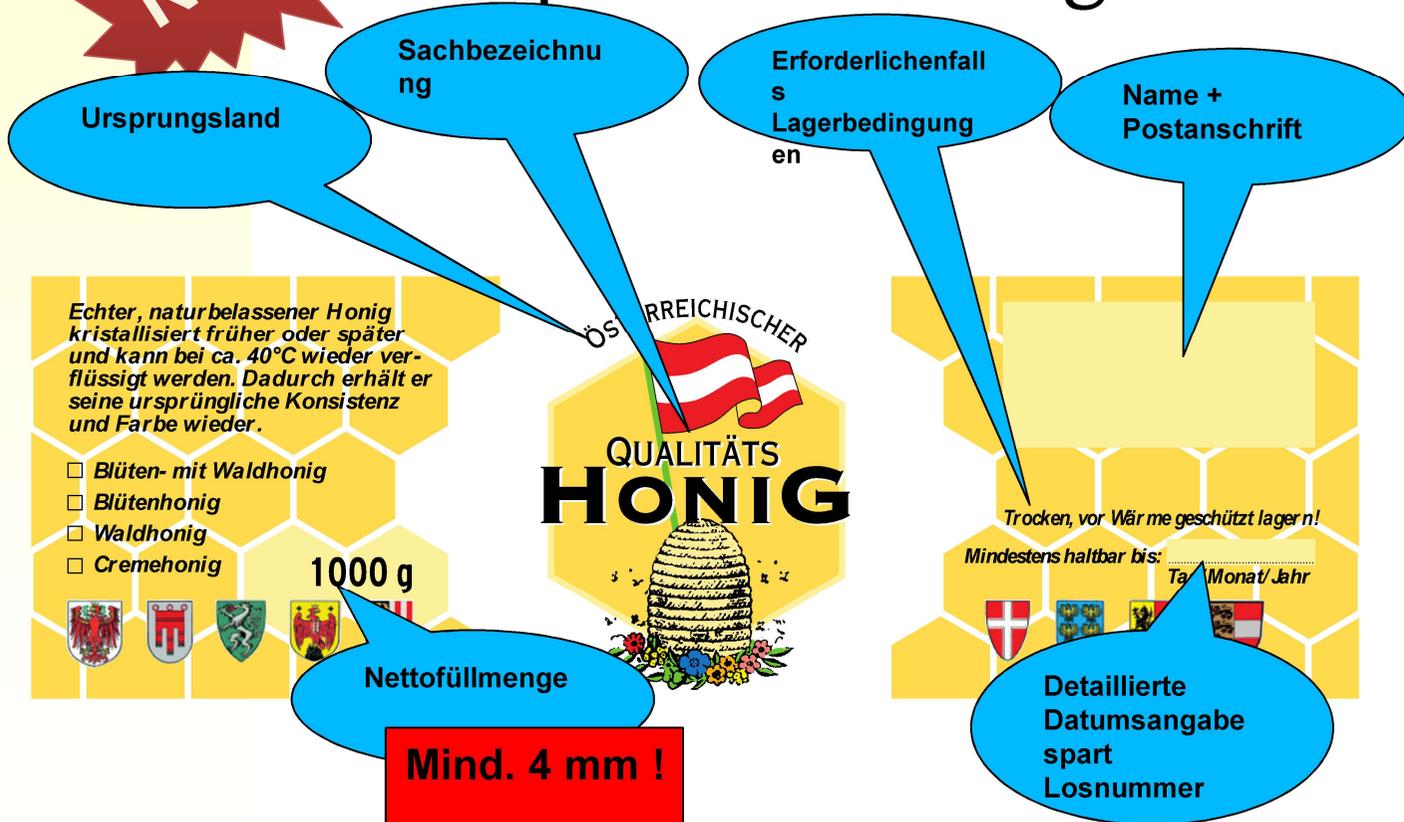


Bienenwolfgang

Heikel – bitte besonders beachten!

Neu

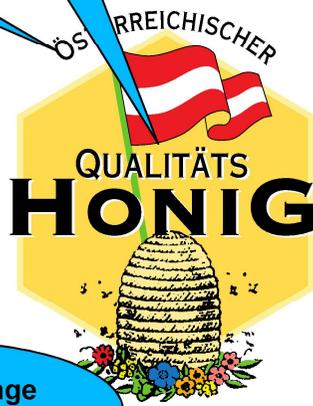
Verpflichtende Angaben



Echter, naturbelassener Honig kristallisiert früher oder später und kann bei ca. 40°C wieder verflüssigt werden. Dadurch erhält er seine ursprüngliche Konsistenz und Farbe wieder.

- Blüten- mit Waldhonig
- Blütenhonig
- Waldhonig
- Cremehonig

1000 g



Trocken, vor Wärme geschützt lagern!

Mindestens haltbar bis: ... Tag / Monat / Jahr



Detaillierte Datumsangabe spart Losnummer



Bienenwolgang

Heikel – bitte besonders beachten!

Neu

Etikettenkorrektur ab 2016

Lagerbedingungen als Ergänzung zum MHD



Sichtfeldregelung
Sachbezeichnung
+ Füllgewicht



Vergrößerung der
Schriftgröße auf 1,2 mm



Heikel – bitte besonders beachten!

► Etiketten:

- * Richtige Sachbezeichnung (SB)
- * Sichtfeldregelung: SB + Füllgewicht
- * Schriftgröße (Füllgewicht : 4 mm)
- * Keine Gesundheitsbezogenen Angaben!
- * Keine Angaben, die nicht eingehalten werden können:
→ z.B.: „Kühl und dunkel lagern“
- * Keine Angaben, die Nährwertkennzeichnung auslösen.



Bienenwolfgang

Heikel – bitte besonders beachten!

▶ Honigverordnung:

- * Wassergehalt max. 20 %
- * Sortenbezeichnung: Wald / Blütenhonig / Sorte

▶ Aufzeichnungsverpflichtungen:

- * Jeder Arzneimiteinsatz (Varroabekämpfung!)
- * Reinigungsplan, Schädlingsbekämpfungsplan, Maßnahmen im Sinne von HACCP



Bienenwolfgang

Heikel – bitte besonders beachten!

▶ VIS – Meldung:

- * Zu den Stichtagen
- * Alle Veränderungen

▶ Meldungen lt. Bienenseuchengesetz:

- * Insbesondere Faulbrut!!!

▶ Nur zugelassene Varroazide anwenden:

- * Siehe Tierarzneimittelregister der AGES!



Bienenwolfgang

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

